

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Boizenburg/Elbe (Schmutzwassergebührensatzung) vom 15.12.2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – der Stadt Boizenburg/Elbe vom 21.05.2008 wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 13.12.2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Boizenburg/Elbe (Schmutzwassergebührensatzung) vom 21.05.2008, bekannt gemacht am 26.06.2008 im Elbe Express, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Boizenburg/Elbe (Schmutzwassergebührensatzung) vom 21.12.2009, bekannt gemacht im Elbe-Express am 30.12.2009

wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„6) Die Benutzungsgebühr A beträgt: 2,56 €/m³“

2. **§ 2 Abs.6** erhält die folgende Fassung:

„7) Die Gebühr B beträgt

- | | |
|--|------------------------|
| 1. als Abholgebühr, für den Abtransport des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen bzw. des Abwassers aus abflusslosen Gruben | 13,69 €/m ³ |
| 2. als Reinigungsgebühr für Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen | 24,59 €/m ³ |
| 3. als Reinigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben | 4,06 €/m ³ |

Die Gebühr zu 1. wird alternativ zusammen mit Gebühr zu 2. oder Gebühr zu 3. erhoben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Boizenburg, den 15.12.2011

gez. Jäschke
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15.12.2011 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als unterer Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.